Beiträge an Füll- und Waschplätze: Finanzierungsmöglichkeiten der GLIB

Gesetzliche Grundlagen:

LwG

SVV

IBLV

Beiträge: 1/2 Bund +1/2 Kanton

Voraussetzungen:

- Betrieb mit min. 1.0 SAK
- eine geeignete Ausbildung oder eine während min. 3 Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung
- Kürzung ab 1 Mio. steuerbarem Vermögen mit Anrechnung von Bauland zum ortsüblichen Verkehrswert
- Publikation im Amtsblatt nach Art. 97 LwG

Was wird unterstützt:

- Es werden nur baubewilligungspflichtige aber auch mobile Anlagen unterstützt
- Weshalb nur baubewilligungspflichtige Bauten?
- -> Durch Bund + Kanton unterstützte
 Anlagen sollen den aktuellen gesetzlichen
 Vorgaben vollumfänglich entsprechen!

Was kann angerechnet werden:

- max. 50% der anrechenbaren Kosten das heisst:
- max. 50% vom notwend. Raumprogramm
- max. 50% der Kosten
- Eigenleistungen

-> bleiben Sie realistisch!





Vorzeitiger Baubeginn ohne Bewilligung

Grundlage:

- Art. 26 SuG
 - ¹ Der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen t\u00e4tigen, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endg\u00fcltig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zust\u00e4ndige Beh\u00f6rde daf\u00fcr die Bewilligung erteilt hat.
 - ³ Beginnt der Gesuchsteller ohne Bewilligung mit dem Bau oder tätigt er Anschaffungen, so werden ihm keine Leistungen gewährt.

Gesuchsablauf:

Gesuchsformular mit den notwendigen Unterlagen einreichen

-> Matrix Seite 4 (Gesuchsformular) beachten



□ 058 346 04 50